

Geschäftsverzeichnismrn. 2854, 2855, 2856,  
2906 und 2957

Urteil Nr. 189/2004  
vom 24. November 2004

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, gestellt vom Arbeitsgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

## I. Gegenstand der präjudiziellen Fragen und Verfahren

a. In drei Urteilen vom 17. November 2003 in Sachen P. Lalaleo Armendariz und G. Lopez Cordova gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Saint-Gilles, V. Said gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Ixelles und G. Arif gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Auderghem, deren Ausfertigungen am 3. Dezember 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat das Arbeitsgericht Brüssel jeweils folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57 § 2 des [Grundlagen-] Gesetzes vom 8. Juli 1976 [über die öffentlichen Sozialhilfezentren], der die Gewährung von Sozialhilfe an volljährige Ausländer, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, untersagt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insbesondere in dem Fall, wo diese Personen minderjährige Kinder zu Lasten haben, insofern dieser Artikel zwischen den Kindern einen Behandlungsunterschied einführt aufgrund des Verwaltungsstatuts der Eltern, während das am 20. November 1989 in New York abgeschlossene Übereinkommen über die Rechte des Kindes eine derartige Diskriminierung nicht zuläßt? »

b. In seinem Urteil vom 19. Januar 2004 in Sachen I. Grossou gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Molenbeek-Saint-Jean und in Anwesenheit des Belgischen Staates, dessen Ausfertigung am 4. Februar 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 23. Dezember 2003 [zu lesen ist: das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003] geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit Absatz 5 der Präambel und den Artikeln 2, 3, 9, 24 Absatz 1, 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, ausgelegt unter Berücksichtigung des bei seiner Ratifizierung vom Belgischen Staat gemachten Vorbehalts, indem er den Minderjährigen, deren Eltern sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, auf gleiche Art und Weise wie den Eltern selbst, Sozialhilfe versagt, wobei er dahingehend aufgefaßt werden soll, daß ein minderjähriges Kind Sozialhilfe beanspruchen kann, wenn die Eltern absolut nicht in der Lage sind, der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets Folge zu leisten, oder wenn der Minderjährige nicht begleitet ist, das heißt, daß er faktisch von seinen Eltern getrennt lebt, und diese Situation nicht mit dem Ziel herbeigeführt wurde, Sozialhilfe zu erhalten? »

c. In seinem Urteil vom 11. März 2004 in Sachen B. Milla gegen das Öffentliche Sozialhilfezentrum Molenbeek-Saint-Jean, dessen Ausfertigung am 24. März 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Brüssel folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, in der vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 23. Dezember 2003 [zu lesen ist: das Programmgesetz vom 22. Dezember 2003] geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, ggf. in Verbindung mit Absatz 5 der Präambel und den Artikeln 2, 3, 9, 24 Absatz 1, 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, ausgelegt unter Berücksichtigung des bei seiner Ratifizierung vom Belgischen Staat gemachten Vorbehalts, dahingehend ausgelegt, daß er den Minderjährigen, deren Eltern sich

illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, auf gleiche Art und Weise wie den Eltern selbst, Sozialhilfe versagt, es sei denn, daß die Eltern absolut nicht in der Lage sind, der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebiets Folge zu leisten, oder wenn der Minderjährige nicht begleitet ist, das heißt, daß er faktisch von seinen Eltern getrennt lebt, und diese Situation nicht mit dem Ziel herbeigeführt wurde, Sozialhilfe zu erhalten? »

Diese unter den Nummern 2854, 2855, 2856, 2906 und 2957 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Nach Auffassung der klagenden Parteien vor dem verweisenden Richter in den Rechtssachen Nrn. 2854 und 2856 müßte der Hof sich zu der Vereinbarkeit von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren in seiner jetzigen Fassung seit seiner Abänderung durch Artikel 483 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung äußern.

B.1.2. Es obliegt dem verweisenden Richter, die Norm oder Normen, die auf den ihm unterbreiteten Streitfall anwendbar sind, zu bestimmen. Die Parteien dürfen den Inhalt der gestellten Frage nicht ändern oder ändern lassen.

In diesem Fall werden dem Hof Fragen gestellt zu Artikel 57 § 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1976 in der Fassung, wie er auf die Fakten anwendbar war, die Anlaß zu den den verweisenden Richtern vorgelegten Streitfällen gegeben haben, nämlich vor seiner Abänderung durch Artikel 483 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003. Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Bestimmung.

B.1.3. Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, ersetzt durch Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 « zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren » besagte:

« In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums gegenüber einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verläßt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird während der Frist abgewichen, die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann, sofern er eine Erklärung zur Bestätigung seiner ausdrücklichen Absicht, das Staatsgebiet möglichst schnell zu verlassen, unterschrieben hat; diese Frist darf auf keinen Fall einen Monat überschreiten.

Obenerwähnte Absichtserklärung kann nur einmal unterschrieben werden. Das Zentrum setzt unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, und die betreffende Gemeinde von der Unterzeichnung der Absichtserklärung in Kenntnis. »

B.2.1. Der verweisende Richter in den Rechtssachen Nrn. 2854, 2855 und 2856 befragt den Hof über eine etwaige Diskriminierung, die sich aus der obengenannten Bestimmung ergeben würde, insofern sie die Gewährung von Sozialhilfe an volljährige Ausländer, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhielten, untersage und dadurch ein Behandlungsunterschied eingeführt werde auf der Grundlage des Verwaltungsstatuts ihrer Eltern, da der Betrag der Hilfe höher sei, wenn der Minderjährige ein unterhaltsberechtigtes Kind von sich legal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Eltern sei.

In den Rechtssachen Nrn. 2906 und 2957 vertritt der verweisende Richter hingegen den Standpunkt, die fragliche Bestimmung führe einen Behandlungsunterschied in bezug auf minderjährige Ausländer ein, die sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhielten, da sie vom Vorteil der Sozialhilfe ausgeschlossen würden, während die nicht begleiteten minderjährigen Ausländer mit illegalem Aufenthalt oder diejenigen, deren Eltern sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhielten, denen es jedoch absolut unmöglich sei, der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes Folge zu leisten, in den Vorteil einer solchen Hilfe gelangen könnten.

B.2.2. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich ausschließlich auf das Recht auf Sozialhilfe der Minderjährigen und nicht auf das Recht auf Sozialhilfe der Familien mit minderjährigen Kindern. Aus den Verweisungsurteilen geht hervor, daß die Richter nicht dem Antrag auf finanzielle Unterstützung für die Eltern selbst, sondern ausschließlich für die Kinder stattgeben wollen.

B.2.3. In den Rechtssachen Nrn. 2906 und 2957 wird der Hof gebeten, die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 2, 3, [5], 9, 24 Absatz 1, 26 und 27 des am 20. November 1989 in New York geschlossenen Übereinkommens über die Rechte des Kindes.

B.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

*In bezug auf die in den präjudiziellen Fragen angeführten Unterschiede*

B.4. In seinem Urteil Nr. 106/2003 vom 22. Juli 2003 hat der Hof für Recht erkannt:

« Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 2, 3, 24 Absatz 1, 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insoweit er hinsichtlich Minderjähriger, deren Eltern sich illegal im Staatsgebiet aufhalten, selbst die Sozialhilfe ausschließt, die die in B.7.7 angegebenen Bedingungen erfüllt. »

Die Erwägung B.7.7, auf die im Urteilstenor Bezug genommen wird, lautet:

« Sozialhilfe muß unter folgender dreifacher Voraussetzung gewährt werden können: Die Behörden müssen festgestellt haben, daß die Eltern ihrer Unterhaltspflicht entweder nicht nachkommen wollen oder können, es muß feststehen, daß sich der Antrag auf unentbehrliche Ausgaben für die Entwicklung des Kindes, zu dessen Gunsten diese Hilfe beantragt wird, bezieht, und das Zentrum muß sich vergewissern, daß die Hilfe ausschließlich zur Deckung dieser Ausgaben dienen wird.

Es ist somit Aufgabe des Zentrums - vorbehaltlich eines Auftretens des Gesetzgebers, der eine andere angemessene Regelung annehmen würde -, eine solche Hilfe zu gewähren, allerdings unter der Voraussetzung, daß diese die Grenzen der spezifischen Bedürfnisse des Kindes nicht überschreitet, daß sie in Form einer Naturalienhilfe erteilt wird oder in Form einer Übernahme von Ausgaben, die Drittpersonen mit einer solchen Hilfe geleistet haben, damit jeder mögliche Mißbrauch zum Vorteil der Eltern ausgeschlossen wird und mit der Maßgabe, daß aufgrund dieser Hilfe die Durchführung der Maßnahme des Entfernens der Eltern und ihrer Kinder nicht verhindert wird. »

B.5. Mit der Abänderung von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren durch Artikel 483 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2003 soll der vom Hof in seinem Urteil Nr. 106/2003 festgestellten Verfassungswidrigkeit ein Ende gesetzt werden. Trotzdem sollte in Erwartung des Inkrafttretens dieses neuen Gesetzes den Minderjährigen, deren Eltern sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, unter den vom Hof in dem genannten Urteil festgelegten Bedingungen und Modalitäten Sozialhilfe gewährt werden, um die in den Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes angeführten Ziele mit der Zielsetzung, die sich illegal aufhaltenden Eltern nicht zu ermutigen, auf dem Staatsgebiet zu bleiben, in Einklang zu bringen.

B.6. Im Gegensatz zu dem, was der verweisende Richter in den Rechtssachen Nrn. 2906 und 2957 anführt, ist die Gewährung einer Hilfe für Minderjährige, deren Eltern sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, nicht auf die beiden Fälle beschränkt, nämlich derjenige der nicht begleiteten Minderjährige und derjenige, in dem es den Eltern absolut unmöglich ist, der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes Folge zu leisten.

Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes verpflichtet nämlich die Vertragsstaaten dazu, « alle geeigneten Maßnahmen [zu treffen], um sicherzustellen, daß das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status [...] seiner Eltern [...] geschützt wird ».

Wenn festgestellt wird, daß die Eltern der Unterhaltspflicht, die in erster Linie ihnen obliegt, nicht nachkommen oder nicht nachkommen können, muß den sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhaltenden Minderjährigen Sozialhilfe gewährt werden können. Weder das Verwaltungsstatut der Eltern noch die Gründe, aus denen sie sich auf dem Staatsgebiet aufhalten, könnten es rechtfertigen, daß den Minderjährigen diese Hilfe verweigert wird, wenn keinerlei Gefahr

besteht, daß die Eltern, die kein Anrecht darauf haben, diese Hilfe zu ihrem Vorteil mißbrauchen würden.

B.7. Insofern sowohl Minderjährige, deren Eltern sich illegal auf dem Staatsgebiet aufhalten, als auch diejenigen, deren Eltern sich legal auf dem Staatsgebiet aufhalten, Anrecht auf Sozialhilfe haben, liegt somit kein diskriminierender Behandlungsunterschied zwischen beiden Kategorien vor.

B.8.1. Der Umstand, daß die Modalitäten der gewährten Unterstützung davon abhängen, ob die Eltern sich rechtmäßig auf dem Staatsgebiet aufhalten oder nicht, ändert nichts an dieser Feststellung.

Es obliegt nämlich dem öffentlichen Sozialhilfezentrum innerhalb der Grenzen seines gesetzlichen Auftrags und im Fall eines Konfliktes dem Richter, das am besten geeignete Mittel zu wählen, um den tatsächlichen und aktuellen Bedürfnissen des Minderjährigen gerecht zu werden, so daß seine Gesundheit und seine Entwicklung gewährleistet sind.

B.8.2. Die Tatsache, daß die Unterstützung mit Bedingungen verknüpft ist, wenn sich der Minderjährige illegal auf dem Staatsgebiet aufhält, ist auf das Bemühen zurückzuführen, die beiden in B.5 erwähnten Ziele in Einklang zu bringen, so daß darin nicht die Quelle irgendeiner diskriminierenden Behandlung zu suchen sein kann.

B.9. Aus diesen Elementen ist zu schlußfolgern, daß die präjudiziellen Fragen keiner anderen Antwort bedürfen als diejenige, die der Hof in seinem Urteil Nr. 106/2003 gegeben hat.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 2, 3, 24 Absatz 1, 26 und 27 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, insoweit er hinsichtlich Minderjähriger, deren Eltern sich illegal im Staatsgebiet aufhalten, selbst die Sozialhilfe ausschließt, die die in B.4 angegebenen Bedingungen erfüllt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 24. November 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior